## Beiblatt zur technischen Beschreibung Einbau einer Luftwärmepumpe / Klimaanlage

$\square$ (zutreffendes bitte ankreuzen)
$\square$ am Dach des Gebäudes
☐ im Gebäude
setz 2009:
§17a BauPolG erforderlich):

Diese Anlage liegt dem hier (gegebenenfalls) angeführten Planungsenergieausweis zugrunde.

Bei Situierung im Gebäude ist diese technische Einrichtung in den jeweiligen Grundrissen der beiliegenden Einreichpläne ersichtlich bzw. ist bei Situierung am Gebäude bzw. bei freistehender Aufstellung die Lage im beiliegenden Lageplan 1:500 mitsamt Darstellung der maßgeblichen Abstände zu den Nachbargrundgrenzen eingetragen.

Es wird gegenüber der Baubehörde bestätigt, dass die gemäß §3a Abs. 2 Baupolizeigesetz 1997 höchstzulässigen A-bewerteten Schallpegel (40dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht bzw. 30 dB(A) bei Nacht für Flächenwidmung – Reines Wohngebiet) durch diese Anlage an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen nicht überschritten werden.

Des Weiteren wird die Einhaltung der ÖNORM EN 378 iVm der F-Gas-VO 517/214 bestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses gegenständliche baubehördliche Verfahren eine allenfalls erforderliche zivilrechtliche Zustimmung odlg nicht ersetzt.